



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 11

**Kreisorgane;
Jugendhilfeausschuss**

Anlage(n):

Kreistag am 25.05.2020

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 28.04.2020
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen:

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § § 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 bis 19 AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- der Landrat oder das von ihm bestellte Kreistagsmitglied als Vorsitzender
- 6 Mitglieder des Kreistages
- 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- 6 vom Kreistag gewählte Personen, auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugend- und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk

(3) Beratende Mitglieder sind

- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § SGB_VIII § 28 SGB VIII tätig ist,



- die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

LANDKREIS
ERDING

(4) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 22 Abs. 3 Satz 3 AGSG iVm Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(6) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird in offener Abstimmung durchgeführt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG)



Vorlagebericht:

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages, der aufgrund des Art. 17 Abs. 1 AGSG einzurichten ist. Es handelt sich also um keinen weiteren Ausschuss im Sinn von Art. 29 LkrO. Dies hat zur Folge, dass verschiedene Regelungen der LkrO nicht anzuwenden sind oder abbedungen werden können. Dabei ist bei der Besetzung des Ausschusses vor allem zu beachten:

- Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder höchstens 15 Personen, einschließlich dem Vorsitzenden, an (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 AGSG).
- Vorsitzender ist der Landrat oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Kreistages (Art. 17 Abs. 3 AGSG), was aber nicht zwingend der stellvertretende Landrat sein muss. Art. 33 der LkrO gilt hier nicht.
- Die Ermittlung der stimmberechtigten Ausschussmitglieder erfolgt durch Wahl, die allerdings (soweit in der JA-Satzung vorgesehen) in offener Abstimmung durchgeführt werden kann (Art 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG). Die Satzung für das Erdinger Jugendamt enthält eine entsprechende Regelung in § 4 Abs. 1.
- Bei der Wahl zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 AGSG).
- Die im Jugendamtsbezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen (Art. 18 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der Kreisjugendring zu hören (Art. 18 Abs. 2 Satz 4 AGSG).

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- der Landrat oder der von ihm bestellte Vertreter (Art. 17 Abs. 2 AGSG)
- die vom Kreistag in den JHA berufenen Kreisräte (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- die vom Kreistag in den JHA berufenen in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- die vom Kreistag in den JHA auf Vorschlag der Jugendverbände und freien Träger der Jugendwohlfahrt berufenen Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII);

Zu beachten ist, dass letztere 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder stellen müssen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Hauptsatz 1 SGB VIII).

In der Amtsperiode 2014 – 2020 setzten sich die stimmberechtigten Mitglieder des JHA wie folgt zusammen:

- der Landrat oder das von ihm bestellte Kreistagsmitglied als Vorsitzender
- 6 Mitglieder des Kreistages
- 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- 6 vom Kreistag gewählte Personen, auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugend- und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk



LANDKREIS
ERDING

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem JHA gemäß Art. 19 Abs. 1 AGSG auch beratende Mitglieder an. Diese müssen nicht vom Kreistag gewählt oder bestellt werden, sondern werden von den in Art. 19 Abs. 2 AGSG genannten Institutionen benannt.

Art. 19 Abs. 1 AGSG lautet:

„Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § SGB VIII § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.“

Jedes Mitglied des JHA muss einen Stellvertreter haben (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Art. 19 Abs. 3 AGSG).